



Gemeinde Bassersdorf

Wasserversorgung WVB

Reglement

über die Abgabe
von Trinkwasser

Inkraftsetzung 1. April 1991

Von der Gemeindeversammlung
genehmigt am 20. März 1991

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 2 Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	4
Art. 3 Hausanschlussleitung	5
Art. 4 Hausinstallationen	6
Art. 5 Wasserabgabe	7
Art. 6 Wasserzähler	9
Art. 7 Finanzierung	10
Art. 8 Straf- und Schlussbestimmungen	11

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Bassersdorf, im folgenden Wasserversorgung genannt, und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

1.2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter der Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

1.3 Gruppenwasserversorgung

Die Gemeinde Bassersdorf ist Mitglied des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Lattenbuck (GWL). Die GWL bezweckt die Sicherstellung einer hinlänglichen Wasserversorgung für die angeschlossenen Gemeinden. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Förderung, Fremdbeschaffung, Speicherung und Abgabe von Trinkwasser an die Vertragsgemeinden.

1.4 Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt sie für die Löschwasserversorgung.

Art. 2 Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

2.1 Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Der Umfang des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.

Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

2.2 Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Hausanschlussleitungen speisen. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

2.3 Erstellung

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

2.4 Hydrantenanlagen

Die Wasserversorgung hat für die Errichtung der Hydrantenanlage zu sorgen.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

2.5 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

2.6 Beanspruchung von Privatgrund

Die Grundeigentümer sowie der Bauberechtigte erteilen oder verschaffen der Wasserversorgung kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Art. 3 Hausanschlussleitung

3.1 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

3.2 Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung im Einvernehmen mit dem Bezüglern bestimmt.

3.3 Ausführung

Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragten ausführen lassen.

3.4 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und, wenn möglich, im öffentlichen Grund zu plazieren ist.

3.5 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

3.6 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan – auch wenn dieses im Privatgrund liegt – und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.

3.7 Unterhalt

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zulasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zulasten des Grundeigentümers.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

3.8 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zulasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Art. 4 Hausinstallationen

4.1 Erstellung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung gemäss Verordnung im Anhang zu diesem Reglement sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

4.2 Abnahme

Jede Hausinstallation soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

4.3 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

4.4 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

4.5 Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

4.6 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

4.7 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zulasten des Bezügers.

Art. 5 Wasserabgabe

5.1 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

5.2 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt;
- bei Betriebsstörungen;
- bei Wasserknappheit;
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nach-

teilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wasserbezugs-kosten.

Voraussetzbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügem rechtzeitig bekanntgegeben.

5.3 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Falls Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

5.4 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

5.5 Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

5.6 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

5.7 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

5.8 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydrant ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

5.9 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

5.10 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

5.11 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

5.12 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

Art. 6 Wasserzähler

6.1 Einbau

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für die Montage und Demontage werden dem Bezüger verrechnet.

6.2 Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

6.3 Standort

Standort und Grösse des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers, bestimmt. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss an einem stets leicht zugänglichen, vor Frost, Wärme und anderen Einflüssen geschützten Ort eingebaut werden.

6.4 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

6.5 Messung

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

6.6 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Wasserbezugskosten der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24/4 OR. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

6.7 Mehrere Wasserzähler

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Art. 7 Finanzierung

7.1 Eigenwirtschaftlichkeit

Bau und Betrieb der Wasserversorgung müssen selbsttragend sein.

7.2 Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

7.3 Erschliessungsanlagen

Der Bau und die Finanzierung der Erschliessungsanlagen innerhalb eines Quartierplangebietes erfolgt gemäss PBG.

7.4 Kosten Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hauszuleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Verursacht der Bezüger, bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubau auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so trägt er die daraus entstehenden Kosten.

7.5 Baukostenbeiträge

Für den Anschluss an das Leitungsnetz und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird ein einmaliger Baukostenbeitrag gemäss Verordnung im Anhang erhoben. Diese Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

Die Baukostenbeiträge werden auf Antrag der Werkkommission vom Gemeinderat festgelegt.

7.6 Fälligkeit

Für den mutmasslichen Baukostenbeitrag ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Depositum zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Gebäudeschätzung.

7.7 Tarife

Die Tarife werden auf Antrag der Werkkommission vom Gemeinderat festgelegt und von der Gemeindeversammlung genehmigt. Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet die Wasserversorgung.

Die jeweils gültigen Tarife sind im Anhang dieses Reglementes enthalten. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

7.8 Tarifstruktur

Die Tarifstruktur wird auf Antrag der Werkkommission vom Gemeinderat festgelegt und von der Gemeindeversammlung genehmigt.

7.9 Kostendeckung, Tarifierhöhung

Der Tarif muss kostendeckend sein. Ist die Kostendeckung nicht mehr gewährleistet, kann der Gemeinderat, auf Antrag der Werkkommission, unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten, die Tarife (Grundtaxe, Zuschläge, Mengen- und Leistungspreis) im Maximum um je 20 % in einem oder in mehreren Schritten erhöhen.

7.10 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Säumige erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Nach Ausbleiben der Zahlung können die Rechnungsempfänger betrieben werden.

Art. 8 Straf- und Schlussbestimmungen

8.1 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement oder gegen die Verordnungen im Anhang, haftet der Bezüger für sämtliche dadurch entstandenen Kosten samt Zinsen und Umtrieben. Die Wasserversorgung behält sich Strafanzeige vor.

8.2 Sperrung der Wasserabgabe

Die Wasserversorgung ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Wasserabgabe zu verweigern, wenn der Bezüger:

- a) Installationen und Apparate benutzt, welche den Hygiene- oder Sicherheitsvorschriften nicht entsprechen oder Personen, Sachen oder die Wasserqualität gefährden;
- b) rechts- oder tarifwidrig Wasser bezieht;
- c) den Beauftragten der Wasserversorgung den Zutritt seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Wasserbezug nicht nachkommt und keine Gewähr besteht, dass zukünftige Wasserbezüge bezahlt werden;
- e) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

8.3 Inkrafttreten

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. April 1991 in Kraft.

Es ersetzt das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Bassersdorf vom 1. Oktober 1966 sowie alle dem vorliegenden Reglement widersprechenden Beschlüsse.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 20. März 1991

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:	Der Schreiber:
Werner Gisel	Chr. Lanzendörfer